



Stadt Weiden i. d. OPf.
- Amt für öffentliche Ordnung -
Straßenverkehrsbehörde
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden

Telefon: 09 61 / 81 - 36 03
Fax: 09 61 / 81 - 36 19

Antragsteller

.....
Name, Vorname Telefon
.....
Straße und Hausnummer Postleitzahl und Wohnort
.....

- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde**
- Antrag auf Umtausch des bisherigen Parkausweises in den EU-einheitlichen Parkausweis**

Ich bin

- Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen,
- Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und besitze keine Fahrerlaubnis.
- Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen..
- Blinde(r) und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.
- bereits im Besitz eines Schwerbehindertenparkausweises.
- Da ich die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erfülle, stelle ich hiermit Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterung.
- Ich bin bereits einen Parkausweis besitze, beantrage ich den Umtausch in den EU-Parkausweis.

Ich lege vor

- Schwerbeschädigten-Ausweis Rentenbescheid Schwerbehinderten-Ausweis
- _____

Ich lege bei

- Lichtbild den vormals ausgestellten Parkausweis

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung

1. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen:

Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur ein Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

2. Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, und Blinden, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Mit der Abgabe des Antrags bei der Verkehrsbehörde der Stadt Weiden i. d. OPf. sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Gültigen Ausweis des Versorgungsamtes
- 1 Lichtbild
- Vollmacht (falls erforderlich)